

Gemeinde Gelbensande
durch das Amt Rostocker Heide
Der Bürgermeister
Eichenallee 20a
18182 Gelbensande

Förderbereich Wohnen

IHRE NACHRICHT	
IHR ZEICHEN	
UNSER ZEICHEN (BITTE ANGEBEN)	WAS-21-0046
ANSPRECHPARTNER	Stefan Schulz
TEL	0385 6363-1282
FAX	0385 6363-1212
MAIL	stefan.schulz@lfi-mv.de
DATUM	04.10.2021

B e s c h e i d

über die Gewährung einer Zuweisung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern gemäß der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft Mecklenburg-Vorpommern

Aktenzeichen: WAS-21-0046
Beantragte Restvaluta: 686.246,04 EUR

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 23.02.2021, hier eingegangen am 23.02.2021, wird Ihnen zur Ablösung von Altverbindlichkeiten (im Sinne des § 3 Altschuldenhilfe-Gesetzes) für die kommunale Wohnungswirtschaft Mecklenburg-Vorpommern ein Betrag in Höhe von

200.000,00 EUR

(in Worten: zweihunderttausend Euro)

bewilligt.

Ihre Angaben im Rahmen der Antragstellung sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft M-V wird über den beantragten Betrag von 486.246,04 EUR, der über den bewilligten Betrag von 200.000,00 EUR hinausgeht, nach Durchführung des Notifizierungsverfahrens der Europäischen Kommission gesondert entschieden.

I. Rechtliche Grundlagen

Die Gewährung der Hilfe erfolgt auf Grundlage

- des § 26 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V),
- des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V),

- der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen
- der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern vom 26.01.2021,
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352, 1,

II. Begründung

Gemäß Ihren Angaben im Antrag lagen gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung Altverbindlichkeiten im Sinne des § 3 des Altschuldenhilfe-Gesetzes in Höhe von 686.246,04 EUR vor.

Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft; der Gewährung der Zuweisung im Rahmen einer De-minimis-Beihilfe.

Mit der vorliegenden Zuweisung wird die antragstellende Gemeinde gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Rückführung der Altverbindlichkeiten unterstützt.

III. Zuweisungszweck

Die Zuweisung darf nur zur Erfüllung des nachfolgend bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie dient allgemein dazu, die Gemeinden bzw. kommunalen Wohnungsunternehmen bei der Rückführung von Krediten, die Altverbindlichkeiten im Sinne von § 3 des Altschuldenhilfe-Gesetzes darstellen, zu unterstützen.

Die mit diesem Bescheid getroffenen Festsetzungen zum Zweck erfolgen entsprechend den mit Ihrem Antrag gemachten Angaben zu den Altverbindlichkeiten und deren Rückführung. Insofern ist die Zuweisung ausschließlich zur Tilgung der beantragten Altverbindlichkeiten zu verwenden.

IV. Höhe der Zuweisung

Die Höhe der Zuweisung entspricht dem De-minimis-Beihilfe Höchstbetrag unter Berücksichtigung bereits bewilligter De-minimis-Beihilfen innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren.

V. Auszahlung und Verwendung der Zuweisung

1. Die bewilligte Zuweisung ist bis zum 15.12.2021 mit dem anliegenden Vordruck anzufordern.
2. Die Zuweisung kann unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid wird einen Monat nach Bekanntgabe bestandskräftig, wenn kein Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern erhoben wird. Die Bestandskraft kann sofort herbeigeführt werden, indem Sie entsprechend des anliegenden Vordrucks Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten..
3. Die Zuweisung ist sofort nach Auszahlung dem kommunalen Wohnungsunternehmen zur Tilgung der oben genannten Altverbindlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Bei der Weiterleitung der Zuweisung ist auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Zuweisungsempfänger und dem kommunalen Wohnungsunternehmen sicherzustellen,

dass das kommunale Wohnungsunternehmen die Bestimmungen dieses Bescheides, insbesondere die beihilferechtlichen Vorgaben, einhält.

4. Sofern zum Zeitpunkt der Auszahlung die Altverbindlichkeiten ganz oder teilweise nicht abgelöst werden können oder die Ablösung unwirtschaftlich wäre, kann die Zuweisung für eine unterjährige Tilgung verwendet werden.
5. Diese Zuweisung in Höhe von 200.000,00 EUR ist eine „De-minimis“-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. der EU L 352/1 vom 24.12.2013, S. 1) bzw. den diese Verordnung ersetzenden beihilferechtlichen Nachfolgeregelungen. „De-minimis“-Beihilfen dürfen innerhalb des Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000,00 EUR (bzw. 100.000,00 EUR im gewerblichen Straßengüterverkehr) nicht überschreiten.

Dieser Bescheid dient als De-minimis-Bescheinigung und ist

- dem kommunalen Wohnungsunternehmen mit dem Hinweis, ebenfalls die beihilferechtlichen Vorgaben einzuhalten, zur Kenntnis zu geben,
- zehn Jahre aufzubewahren,
- auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer Bundes- oder Landesbehörde oder der bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Aufforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen,
- bei einem künftigen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe unaufgefordert als Nachweis über bereits gewährte De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

VI. Verwendungsnachweis

Als Nachweis der Verwendung ist bis zum 30.04.2024 ein Kontoauszug oder eine Bankbestätigung über die vollständige Tilgung der Altverbindlichkeiten einzureichen.

VII. Subventionserheblichkeit der Angaben

Es wird auf die in Ihrem Antrag benannten subventionserheblichen Tatsachen sowie die Subventionserheblichkeit Ihrer Angaben verwiesen. Ihnen obliegt die Mitteilungspflicht nach § 3 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen i. V. m. § 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Subventionsgesetz). Änderungen von subventionserheblichen Tatsachen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Nach § 263 StGB (Betrug) und gegebenenfalls § 264 StGB (Subventionsbetrug) macht sich u. a. derjenige strafbar, der unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten verstößt.

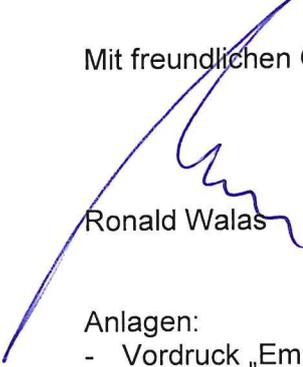
VIII. Transparenz- und Datenschutzhinweise

Alle Angaben zum Umgang mit personenbezogenen Daten enthält das Hinweisblatt zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

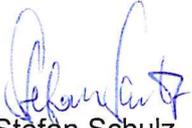
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ronald Walas



Stefan Schulz

Anlagen:

- Vordruck „Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzichtserklärung“
- Vordruck „Mittelanforderung“